

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. April 1965	Nummer 37
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20510	9. 3. 1965	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Ermittlung von Vermissten, die Identifizierung von unbekannten Toten und die Feststellung von unbekannten hilflosen Personen	378

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Landtag Nordrhein-Westfalen Tagesordnung für den 34. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 6. und 7. April 1965 in Düsseldorf, Haus des Landtags.	384

I.

20510

**Richtlinien
für die Ermittlung von Vermissten,
die Identifizierung von unbekannten Toten und die
Feststellung von unbekannten hilflosen Personen**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 3. 1965 —
IV C 4 — 6420/2

1 Allgemeines

Der Ermittlung vermisster Personen, der Identifizierung von unbekannten Toten und der Feststellung unbekannter hilfloser Personen kommt besondere kriminalpolizeiliche Bedeutung zu, weil derartige Fälle nicht nur eine Beunruhigung in der Öffentlichkeit hervorrufen, sondern auch in Verbindung mit strafbaren Handlungen stehen können.

Eine vermißte Person kann außerhalb ihres bisherigen Aufenthaltsortes als unbekannte Leiche oder hilflose Person aufgefunden werden. Daher greifen die Ermittlungen so ineinander, daß sie ein festumrissenes besonderes kriminalpolizeiliches Arbeitsgebiet bilden, in dem die Kreispolizeibehörde, das Landeskriminalamt und das Bundeskriminalamt ganz bestimmte Aufgaben zu erfüllen haben.

1.1 Die Kreispolizeibehörde, in deren Bereich

- a) die vermißte Person ihren letzten Wohn- oder Aufenthaltsort hatte,
- b) der Fundort der Leiche liegt,
- c) die unbekannte hilflose Person aufgegriffen wurde,

ist für die Sachbearbeitung zuständig.

Bei Vermisstenfällen auf See ist diejenige (Kriminal-)Polizeidienststelle zuständig, in deren Bereich das von der vermißten Person benutzte Schiff anläuft. Bei Untergang eines Schiffes ist die (Kriminal-)Polizeidienststelle des Heimathafens des Schiffes zuständig.

1.2 Das Landeskriminalamt (Nachrichtenstelle für Vermisste, unbekannte Tote und unbekannte hilflose Personen) hat die Aufgabe,

vermißte Personen, unbekannte Tote und unbekannte hilflose Personen unter Festlegung aller ihrer Erkennung dienlichen Anhaltspunkte kartelmäßig zu erfassen (Vermisstenkartei, Kartei über unbekannte Tote, Kartei über unbekannte hilflose Personen),

die Kreispolizeibehörden bei der Ermittlung oder Identifizierung durch Einleitung überörtlicher Fahndungsmaßnahmen und Auswertung der Erkennungsunterlagen zu unterstützen und den Schriftverkehr mit dem Bundeskriminalamt zu führen.

1.3 Das Bundeskriminalamt hat die Aufgabe übernommen, alle Fälle von über ein einzelnes Land hinausgehender Bedeutung kartelmäßig zu erfassen und auszuwerten und evtl. erforderlich werdenden Schriftverkehr mit dem Ausland zu führen.**2 Verfahren bei der Bearbeitung von Vermisstenfällen****2.1 Begriffsbestimmung**

Als vermißt gilt eine Person, die ihren gewohnten Lebenskreis ohne erkennbare Gründe verlassen hat und deren gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist.

Hierunter fallen insbesondere:

Personen, bei denen infolge ungewöhnlicher Abwesenheit vom Wohn- oder Aufenthaltsort die Annahme nicht unbegründet erscheint, daß als Ursache des Verschwindens eine an ihnen begangene Straftat, ein Unglücksfall, Hilflosigkeit oder Selbstmord in Frage kommen kann.

Personen, die nachweislich durch eine an ihnen begangene Straftat, durch einen Unglücksfall oder durch Selbstmord umgekommen sind oder die glaubhaft Selbstmord angekündigt haben, ohne daß die Leiche aufgefunden wurde,

Minderjährige oder Entmündigte, die sich ohne Wissen oder gegen den Willen ihres gesetzlichen Vertreters von ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort entfernt haben.

Nicht als vermißt sind solche Personen anzusehen, die ihren Aufenthaltsort freiwillig verlassen haben oder sich verborgen halten, um sich einem Strafverfahren oder einem sonstigen behördlichen Zugriff zu entziehen oder in der gleichen Absicht aus einer Anstalt oder einem Krankenhaus, wo sie zwangsweise festgehalten wurden, entwichen sind, sofern sie nicht ernsthaft Selbstmordabsichten geäußert haben oder bei denen auf Grund ihres Gesundheitszustandes mit dem Auffinden in hilfloser Lage gerechnet werden muß.

2.2 Zuständigkeit und Aufgaben der Polizeibehörden**2.21 Kreispolizeibehörden**

- 2.211 Für die Bearbeitung einer Vermisstensache ist diejenige Kreispolizeibehörde zuständig, in deren Bereich die vermißte Person zuletzt gewohnt oder sich aufgehalten hat. Sie hat alle im eigenen Dienstbereich möglichen Ermittlungen nach dem Verbleib des Vermissten und der Ursache seines Verschwindens durchzuführen.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Aufnahme einer Vermisstenanzeige unter gewissenhafter Ausfüllung des Vordrucks KP 16 in vierfacher Ausfertigung (je eine Ausfertigung für KHSt, LKA und BKA).

Soweit vorhanden, sind Lichtbilder beizufügen.

Bei Vermisstenanzeigen für Minderjährige ist anzugeben, ob diese bei Aufgreifen abgeholt werden. Der Erziehungsberechtigte ist darauf aufmerksam zu machen, daß der Jugendliche dem für den Aufgreifungsort zuständigen Jugendamt zugeführt und durch einen Beauftragten dieses Jugendamtes zurückgebracht wird, falls ihn der Erziehungsberechtigte nicht abholt.

Bei Aufnahme der Vermisstenanzeige (KP 16) ist zu vermerken, bei welchem Zahnarzt die vermißte Person in Behandlung stand.

In Fällen, in denen damit zu rechnen ist, daß die vermißte Person durch Selbstmord oder Unglücksfall umgekommen oder einem Verbrechen zum Opfer gefallen ist oder es sich um eine geistesranke oder hilflose Person handelt, sind von diesem Zahnarzt ein Zahnschema (s. Anlage) und evtl. andere Unterlagen über den Gebißbefund für eine spätere Identifizierung zwecks Anfertigung von Abschriften oder Fotokopien zu erbitten. Diese Unterlagen sind dem Vordruck KP 16 in doppelter Ausfertigung (für LKA und BKA) beizufügen.

In allen anderen Fällen ist sinngemäß zu verfahren, wenn die als vermißt angezeigte Person länger als drei Monate abgängig ist. Diese Unterlagen sind mit dem Vordruck KP 19 nachzureichen.

Überdies sind bei den Angehörigen evtl. vorhandene Stoff- und Wollmuster von Bekleidungsstücken, die die vermißte Person trägt, sicherzustellen. Es empfiehlt sich auch, bei Ärzten oder Krankenanstalten evtl. vorhandene Krankengeschichten oder Röntgenaufnahmen von Knochenbrüchen zu erbitten. Diese Unterlagen sind bei der Kreispolizeibehörde aufzubewahren.

- b) Nachprüfung der Personalien und Aufenthaltsverhältnisse an Hand amtlicher Register und sonstiger Unterlagen (kriminalpolizeiliche Personenakten usw.).

- c) Durchsicht der persönlichen Sachen der vermißten Person, hinterlassener Gegenstände, Papiere, Aufzeichnungen nach Anhaltspunkten über die näheren Umstände, die zur Entfernung beigetragen haben bzw. über den derzeitigen Aufenthaltsort.

- d) Nachfrage in Krankenhäusern, bei Unfallstellen, in Gefängnissen, bei Arbeitsämtern, Krankenkassen, Rentenbezugsstellen usw.
- e) Nachfrage bei Angehörigen oder Bekannten der vermißten Person (Eltern, Geschwister, sonstige Verwandte, Freunde, Mitarbeiter, Verkehrslokale usw.) über Lebensgewohnheiten und Gemütsverfassung in der letzten Zeit; Überprüfung und evtl. Berichtigung oder Ergänzung der Beschreibung der vermißten Person; Anfrage bei Angehörigen, ob Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse gewünscht wird. (Dabei ist zu berücksichtigen, daß eine Presseveröffentlichung die vermißte Person in einer evtl. Selbstmordabsicht bestärken könnte).
- f) Überprüfung aller etwaigen Zufluchts- oder Aufenthaltsorte der vermißten Person.
- g) Benachrichtigung der benachbarten Bezirke zum Zwecke der Mitfahndung.
- h) Presseveröffentlichung.
- i) Hinterlegung eines Suchvermerks beim Einwohnermeldeamt.
- k) Hinterlegung eines Suchvermerks bei der zuständigen Strafregisterbehörde unter Verwendung des Vordrucks KP 18.
- l) Ausfertigung einer Notkarte für die Personenfahndungskartei.
- 2.212 Sind die örtlichen Nachforschungen nach der vermißten Person ohne Erfolg geblieben, so ist der Vermißtenfall über die zuständige Kriminalhauptstelle dem Landeskriminalamt zu melden, und zwar
- a) sofern die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß die vermißte Person durch Selbstmord oder Unglücksfall umgekommen oder einem Verbrechen zum Opfer gefallen ist oder es sich um Kinder, Geisteskranke, hilflose Personen oder ausländische Staatsangehörige oder Minderjährige handelt, die ins Ausland reisen wollen, so **fort** fernschriftlich und durch unverzügliche Übersendung des Vordrucks KP 16;
- b) in allen anderen Fällen durch Übersendung des Vordrucks KP 16 spätestens nach Ablauf von zwei Wochen.
- 2.213 Sofern sich im Laufe der Ermittlungen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat ergeben (2.212 a), ist das Landeskriminalamt unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen, ein Ermittlungsvorgang gesondert zu schaffen und an die Staatsanwaltschaft abzugeben.
- 2.214 Jeder Vermißtenfall ist von der sachbearbeitenden Kreispolizeibehörde in regelmäßigen Zeitabständen dahin zu überprüfen, ob die vermißte Person etwa inzwischen zurückgekehrt oder ihr Aufenthaltsort bekanntgeworden ist.
- Ergeben sich im Zuge der weiteren Nachforschungen neue Anhaltspunkte, so ist darüber eine Nachtragsmeldung unter Verwendung des Vordrucks KP 19 zu erstatten (s. auch 2.211 a).
- 2.215 Für die Einleitung einer Interpol-Fahndung nach Vermißten ist es unbedingt erforderlich, den Fahndungsgrund näher zu bezeichnen und — soweit möglich — Anhaltspunkte für eine **gezielte** Fahndung zu geben.
- Bei vermißten Minderjährigen ist, um unnötige Rückfragen der ausländischen Interpolstellen zu vermeiden, bereits im Fahndungsantrag eindeutig zum Ausdruck zu bringen, ob die Person bei Ermittlung vom Aufgreifungsort abgeholt wird oder ob ihre Rückführung erfolgen soll. In letzterem Falle ist anzugeben, wer die damit verbundenen Kosten trägt. Die Art der Rückführung — ob über eine deutsche Auslandsvertretung oder durch Übergabe an der Grenze — muß der ausländischen Behörde überlassen bleiben, sofern nicht besondere Gründe für einen hiervon abweichenden Rückführungsantrag vorliegen.
- 2.22 **Landeskriminalamt**
- 2.221 Das Landeskriminalamt hat die Aufgabe,
- a) die Meldungen (KP 16) über vermißte Personen unter Festlegung aller ihrer Erkennungsdienstlichen Anhaltspunkte karteimäßig zu erfassen, auszuwerten (Vermißtenkartei), mit den Karteien über unbekannte Tote und unbekannte hilflose Personen laufend zu vergleichen und
- b) die örtlichen Kreispolizeibehörden bei der Ermittlung durch Einleitung überörtlicher Fahndungsmaßnahmen zu unterstützen.
- 2.222 Als überörtliche Fahndungsmaßnahmen kommen in Betracht:
- a) Gegebenenfalls fernschriftliche Unterrichtung anderer Landeskriminalämter und des Bundeskriminalamtes,
- b) Ausschreibung der vermißten Person im Landeskriminalblatt,
- c) Ausschreibung im Deutschen Fahndungsbuch und Notierung in der Personenfahndungskartei,
- d) Veröffentlichung in der Tagespresse,
- e) Rundfunkdurchsage oder Veröffentlichung im Fernsehen (falls der Verdacht eines Kapitalverbrechens begründet erscheint oder es sich um gemeingefährliche Geisteskranke oder um Kinder handelt).
- 2.223 Sind die Maßnahmen des Landeskriminalamtes ohne Erfolg geblieben, so ist unverzüglich, spätestens nach Ablauf einer Woche, eine Ausfertigung des Vordrucks KP 16 unter Mitteilung aller bisher ergriffenen Maßnahmen an das Bundeskriminalamt weiterzuleiten.
- 2.23 **Bundeskriminalamt**
- 2.231 Das Bundeskriminalamt verfährt nach Eingang des Vordrucks KP 16 sinngemäß nach Nummer 2.221 a, indem es den Vermißtenfall in seinen Karteien und Sammlungen erfaßt und auswertet.
- 2.232 Ist noch keine Ausschreibung auf besonderen Antrag in den Fahndungshilfsmitteln erfolgt, so nimmt es sie vor, und zwar
- a) bei minderjährigen oder entmündigten Vermißten, sofern diese in polizeiliche Verwahrung genommen werden sollen, im Deutschen Fahndungsbuch — Festnahmen —.
- b) In allen anderen Fällen im Deutschen Fahndungsbuch — Aufenthaltsermittlungen —.
- c) Über alle vermißten Personen werden außerdem Karten für die Personenfahndungskartei gedruckt.
- d) Liegt über eine vermißte Person eine so charakteristische Beschreibung vor, daß ein Wiedererkennen möglich erscheint, kann zusätzlich eine Ausschreibung im Bundeskriminalblatt — falls vorhanden, mit Lichtbild — vorgenommen werden.
- 2.233 Besteht die Annahme, daß die vermißte Person das Bundesgebiet verlassen haben könnte, werden vom Bundeskriminalamt internationale Fahndungsmaßnahmen eingeleitet.
- 2.3 **Maßnahmen im Falle der Ermittlung einer vermißten Person**
- Eine Vermißtensache ist erst als erledigt anzusehen, wenn
- a) die vermißte Person zurückgekehrt,
- b) der gegenwärtige Aufenthalt der vermißten Person ermittelt oder
- c) die vermißte Person tot oder hilflos aufgefunden und einwandfrei identifiziert worden ist.
- Die Erledigung ist unverzüglich allen an den Ermittlungen beteiligten Dienststellen bekanntzugeben, damit keine weiteren Maßnahmen unnötig veranlaßt werden.

2.31 Kreispolizeibehörden

- 2.311 Überprüfung der zurückgekehrten oder ermittelten Person auf Identität mit der als vermißt angezeigt, um jede Möglichkeit einer Personenverwechslung und der Verschleierung eines Verbrechens auszuschließen,
- 2.312 Vernehmung zur Überprüfung auf inzwischen evtl. begangene strafbare Handlungen; wiederholt abgängige Minderjährige sind erkennungsdienstlich zu behandeln, wenn der Verdacht nicht unbegründet erscheint, daß sie während der Zeit ihrer Abgängigkeit straffällig werden oder es bereits geworden sind,
- 2.313 Löschung der Suchvermerke beim Einwohnermelde-register und Strafregister,
- 2.314 Unterrichtung der benachbarten Bezirke, falls diese um Mitfahndung ersucht worden waren, sowie Zurücknahme aller örtlich veranlaßten Maßnahmen,
- 2.315 Erledigungsmitteilung unter Verwendung des Vordrucks KP 19 mit Angabe des Sachverhalts, der zur Erledigung führte, über die zuständige Kriminalhauptstelle an das Landeskriminalamt (in dreifacher Ausfertigung).

2.32 Landeskriminalamt

- 2.321 Löschung aller vom Landeskriminalamt eingeleiteten überörtlichen Fahndungsmaßnahmen und Veröffentlichungen,
- 2.322 Aussonderung der Karten aus der Vermißtenkartei und Berichtigung aller sonstigen Sammlungen, Übernahme aller entstandenen Vorgänge in die kriminalpolizeilichen Personenakten,
- 2.323 Übersendung einer Ausfertigung des Vordrucks KP 19 unter Bekanntgabe des bisher Veranlaßten an das Bundeskriminalamt.

2.33 Bundeskriminalamt

Das Bundeskriminalamt verfährt sinngemäß nach Nummer 2.32.

3 Verfahren bei der Identifizierung von unbekannten Toten**3.1 Begriffsbestimmung**

Als unbekannte Tote sind Leichen zu behandeln, die nicht sofort identifiziert werden können.

3.2 Zuständigkeit und Aufgaben der Polizeibehörden**3.21 Kreispolizeibehörden**

- 3.211 Für die im Falle der Auffindung einer unbekannten Leiche zu treffenden Maßnahmen ist die Kreispolizeibehörde des Auffindungsortes zuständig. Die Bearbeitung eines solchen Falles erfolgt zweckmäßig immer unter dem Gesichtspunkt, daß ein unnatürlicher Tod vorliegen kann. Daher ist bei den ersten Maßnahmen mit großem Bedacht zu verfahren und die Zerstörung von Spuren u. dgl. zu vermeiden.
- 3.212 Beim Auffinden der Leiche einer unbekannten Person hat die Kreispolizeibehörde gem. § 159 StPO der zuständigen Staatsanwaltschaft oder dem Amtsrichter sofort Anzeige zu erstatten, Maßnahmen zur Feststellung des Zeitpunktes und der Ursache des Todes zu treffen und alles Erforderliche zur Identifizierung des unbekannten Toten einzuleiten. Ergibt sich dabei der Verdacht eines fremden Verschuldens, so ist sofort die zuständige Mordkommission zu benachrichtigen, die dann die Bearbeitung des Falles gesondert übernimmt. Zu den Identifizierungsmaßnahmen gehören insbesondere:
- a) Genaue Besichtigung der Leiche und ihrer Bekleidung in bezug auf Erkennungsmerkmale oder Papiere und Schriftstücke, die über die Person Aufschluß geben können oder geeignet sind, eine Identifizierung zu fördern. Der sachbearbeitende Beamte hat an der Leichenschau teilzunehmen.

Läßt das Ergebnis der getroffenen Maßnahmen erwarten, daß die Identifizierung der Leiche auf Schwierigkeiten stoßen wird und kann das Landeskriminalamt keine Hinweise für die Identifizierung geben, so ist der Anzeige gem. § 159 StPO oder unverzüglich als Nachtrag bei der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsrichter die Anordnung zur Hinzuziehung eines zahnärztlichen Sachverständigen zur Erhebung des Gebißbefundes (unter Umständen durch Röntgenaufnahmen) zu beantragen.

Der zahnärztliche Befund ist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck in dreifacher Ausfertigung zu vermerken. Die Erstaufbereitung und ggf. Röntgenaufnahmen verbleiben bei der sachbearbeitenden Dienststelle, die zweite und dritte Ausfertigung ist den für das Landes- und das Bundeskriminalamt bestimmten Vordrucken KP 16 beizufügen.

- b) Aufnahme von Lichtbildern, die das Gesicht der Leiche (möglichst mit geöffneten Augen) von vorn und von beiden Seiten zeigen (mindestens dreifach). Eventuelle Anfertigung weiterer Lichtbilder von besonderen für die Identifizierung der Leiche bedeutsamen Merkmalen.

Sofern es der Zustand der Leiche erfordert und noch erlaubt, ist der Amtsarzt um die Vornahme der sog. Leichentoilette zu bitten, weil diese vielfach einen wertvollen Erkennungsbeihilf darstellt.

- c) Abnahme von Fingerabdrücken in doppelter Ausfertigung (unter Verwendung des Vordrucks KP 1 a oder 1 b).

Vor der Fingerabdrucknahme sind die Finger der Leiche mit einem mit Benzin oder Spiritus getränkten Lappen zu reinigen. In schwierigen Fällen ist es zweckmäßig, einen mit dieser Tätigkeit besonders vertrauten Beamten des Erkennungsdienstes heranzuziehen.

- d) Um eine eindeutige Identifizierung auch nach erfolgter Beerdigung durchführen zu können, sind Haarproben von der linken und rechten Kopfseite sowie von Vorder- und Hinterkopf zu nehmen und getrennt in Umschlägen unter genauer Bezeichnung der Herkunft sicherzustellen.

- e) Sicherstellung der Kleidungsstücke und aller sonstigen Gegenstände, die bei der Leiche gefunden wurden (Uhren, Ringe usw.). Soweit derartige Gegenstände infolge ihrer besonderen Eigenart der Identifizierung dienlich sein können, sind sie eingehend zu beschreiben (wichtig für Veröffentlichungen!). Die bei der Leiche gefundenen Gegenstände sind bis zur Identifizierung der Leiche bzw. bis zum Abschluß der Ermittlungen zur Verfügung zu halten.

- f) Anlegung der Kleiderkarte unter Verwendung des Vordrucks KP 17 in dreifacher Ausfertigung (KPB, LKA und BKA). Die in der Wäsche und Kleidung der Leiche vorgefundenen Wäschezeichen, besonders charakteristische Flickstellen usw. sind in jedem Falle auf die Kleiderkarte zu heften, nicht zu kleben. Dies hat auch zu erfolgen, wenn die Wäsche und Kleidungsstücke verschmutzt und abgetragen sind und besondere Firmenzeichen oder andere Merkmale fehlen, weil ein Identitätsnachweis allein durch ein Stoffmuster begünstigt werden kann.

- g) Aufnahme einer Anzeige auf Vordruck KP 16 in vierfacher Ausfertigung, wobei alle, nicht nur die äußerlich sichtbaren Erkennungsmerkmale, Narben, Warzen, Beschaffenheit des Gebisses (Zahnbild) usw. aufgeführt werden müssen.

- 3.213 Nachdem innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches die vorliegenden Vermißtenfälle auf Zusammenhang mit dem Leichenfund erfolglos überprüft worden sind, ist das Landeskriminalamt unter Angabe der genauen Personen- und Bekleidungs-

beschreibung fernschriftlich zu benachrichtigen. Außerdem sind die Vordrucke KP 16 (dreifach — KHSt, LKA und BKA), KP 17 und KP 1 a oder 1 b mit Lichtbildern (in doppelter Ausfertigung für LKA und BKA) über die zuständige Kriminalhauptstelle dem Landeskriminalamt zu übermitteln.

- 3.214 Eventuell später notwendig werdende Nachtragsmeldungen sind unter Verwendung des Vordruckes KP 19 zu erstatten.

3.22 Landeskriminalamt

- 3.221 Das Landeskriminalamt hat die Aufgabe, die von der Kreispolizeibehörde eingegangenen Unterlagen zu erfassen und auszuwerten. Dazu gehören im einzelnen:

- a) Erfassung der mit KP 16 gemeldeten Einzelheiten in der Kartei über unbekannte Tote,
- b) Vergleich mit der Vermisstenkartei,
- c) Klassifizierung und Auswertung der Fingerabdrücke an Hand der Zehnfingerabdrucksammlung.

- 3.222 Führt die Vergleichsarbeit des Landeskriminalamtes gemäß Nummer 3.221 nicht zur Identifizierung, so sind überörtliche Ermittlungen einzuleiten, und zwar — je nach Sachlage — durch

- a) Bekanntgabe und Auskunftersuchen an andere Kriminalpolizeidienststellen,
- b) Presseveröffentlichung,
- c) Rundfunkdurchsage,
- d) Ausschreibung im Landeskriminalblatt,
- e) Ausschreibung im Bundeskriminalblatt.

- 3.223 Bleiben auch diese Maßnahmen ohne Erfolg, so ist je eine Ausfertigung der Vordrucke KP 16, KP 17 und KP 1 a oder 1 b mit Lichtbildern dem Bundeskriminalamt zu übermitteln. Ist eine Ausschreibung im Bundeskriminalblatt beantragt, so ist entsprechend zu verfahren.

3.23 Bundeskriminalamt

Das Bundeskriminalamt verfährt nach Eingang der Vordrucke sinngemäß nach Nummer 3.221; gegebenenfalls veranlaßt es eine Veröffentlichung im Bundeskriminalblatt und übernimmt den Rundversand der Zehnfingerabdruckblätter.

Handelt es sich bei der unbekannten Leiche nach näherer Feststellung um einen Ausländer, so schaltet das Bundeskriminalamt ausländische Kri-

minaibehörden in die Ermittlungen ein. Gleiches gilt bei Wasserleichen, die aus Ostsee und Nordsee oder Binnenwasserstraßen, die durch mehrere Staaten fließen, geborgen werden.

3.3 Maßnahmen im Falle der Identifizierung eines unbekannten Toten

Im Falle der nachträglichen Identifizierung eines unbekannten Toten gelten sinngemäß die Bestimmungen der Nummer 2.3.

Die Erledigungsmitteilung ist von der Kreispolizeibehörde unter Verwendung des Vordruckes KP 19 über die zuständige Kriminalhauptstelle an das Landeskriminalamt zu geben, das gegebenenfalls die Benachrichtigung des Bundeskriminalamtes übernimmt.

Bei der Berichtigung und Bereinigung der Karteien und Sammlungen ist zu beachten, daß auch die Zehnfingerabdrucksammlung von der Identifizierung in Kenntnis gesetzt wird.

4 Verfahren bei der Feststellung unbekannter hilfloser Personen

4.1 Begriffsbestimmung

Als unbekannte hilflose Person gilt, wer in einer geistigen oder körperlichen Verfassung aufgegriffen wird, die nicht nur vorübergehend die Feststellung von Person, Wohnort und Wohnung ausschließt, vorausgesetzt, daß die baldige Identifizierung nicht auf andere Weise möglich ist.

4.2 Zuständigkeit und Aufgaben der Polizeibehörden

- 4.21 Für die Bearbeitung ist diejenige Kreispolizeibehörde zuständig, in deren Bereich die unbekannte hilflose Person aufgegriffen wurde.

Dringendstes Gebot ist es in diesen Fällen, einer solchen Person durch Einschaltung der zuständigen Stellen die erforderliche ärztliche und fürsorgliche Betreuung zu vermitteln.

- 4.22 Für die weiteren zu treffenden Maßnahmen gelten die Bestimmungen der Nummer 3 sinngemäß mit der Maßgabe, daß eine Ausfertigung der von unbekannten hilflosen Personen aufgenommenen Zehnfingerabdruckblätter unverzüglich auch dem Bundeskriminalamt zur Auswertung zugeleitet werden sollte.

- 5 Der RdErl. v. 27. 9. 1954 (SMBl. NW. 20510) wird aufgehoben.

Anlage

Anlage*) zur Anzeige über eine unbekannte Leiche — Vordruck KP 16 vom
 aufgefunden am: in:

Gebißbefund
 (für Milchzähne sind römische Ziffern einzusetzen)

- | | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Geschlecht: | männl. — weibl.**) | |
| 2. Gaumenwölbung: | normal — flach — spitz**) | |
| 3. Kieferstellung: | Neutralbiß | ☐ ***) |
| | Oberkiefervorbiß | ☐ |
| | Unterkiefervorbiß | ☐ |
| | Kopfbiß | ☐ |
| | Deckbiß | ☐ |
| | Offener Biß | ☐ |
| 4. Zahnfarbe: | hellgelb | ☐ |
| | gelb | ☐ |
| | grau | ☐ |
| | gelbbraun | ☐ |
| | braun-schwarz | ☐ |
| 5. Form der Schneidezähne: | oval | ☐ |
| | dreieckig | ☐ |
| | quadratisch | ☐ |
| 6. Zahnanomalien: | | |
| 7. Zahnstellungsanomalien: | | |
| Diastema in mm | | |
| Kippung nach außen | ☐ | |
| Kippung nach innen | ☐ | |
| Engstellung | ☐ | |
| Lückige Stellung | ☐ | |
| Andere Zahnstellungsanomalien | | |
| 8. Frakturen: | | |
| 9. Zahnfleischveränderungen: | | |
| 10. Sonstige Besonderheiten: | | |
| (Berufsschäden, Berufsmerkmale,
Raucherzähne, Pfeifenraucher usw.) | | |

Gebißabdruck — nicht — genommen; Verbleib:

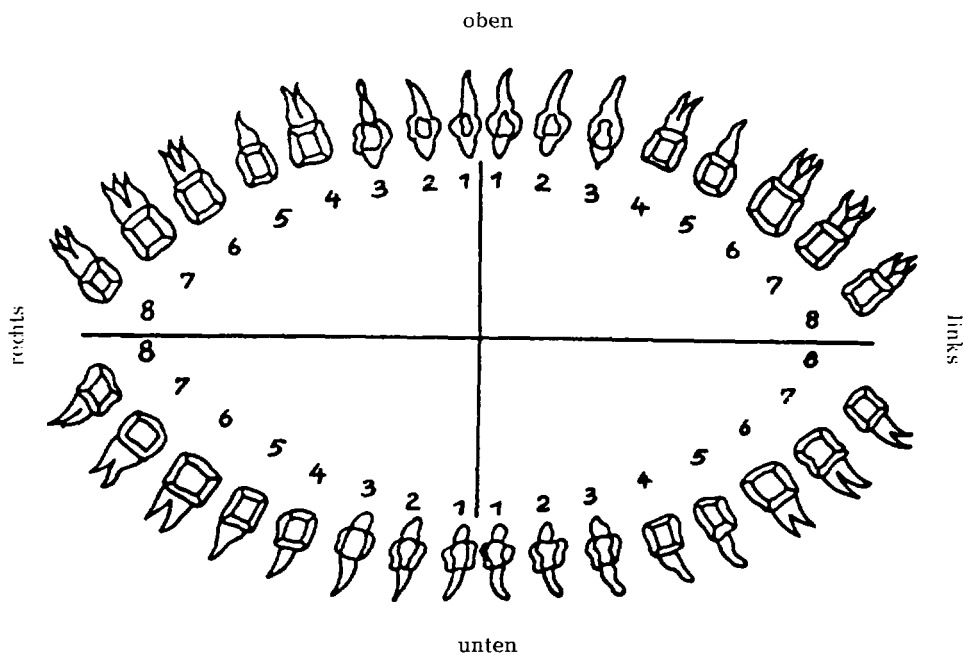
Röntgenstatus — nicht — erhoben; Verbleib:

*) Dieser Vordruck ist gemäß den Richtlinien für die Identifizierung von unbekannten Toten bei der richterlichen Leichenschau bzw. Leichenöffnung dem zahnärztlichen Sachverständigen in doppelter Ausfertigung vorzulegen, nachdem von der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsrichter auf Antrag der sachbearbeitenden Kriminalpolizeidienststelle die Hinzuziehung eines zahnärztlichen Sachverständigen zur Erhebung des Gebißbefundes für Zwecke der Identifizierung angeordnet wurde.
 Eine Ausfertigung des Vordruckes ist dem für das Bundeskriminalamt bestimmten KP-Vordruck Nr. 16 beizufügen.

***) Nichtzutreffendes streichen.

**) Zutreffendes ist anzukreuzen; gegebenenfalls ist die jeweilige Zahnziffer mit Standortangabe einzutragen.

Zahnschema



Abkürzungen:

f	— fehlender Zahn	E	— Zahnersatz (herausnehmbar) —
a	— stark abgenutzter Zahn	—	— Platte
c	— cariöser Zahn	B	— Brücke (feststehend): von, bis ~
z	— zerstörter Zahn	K	— Krone (unklares Material)
w	— Wurzelrest	KG	— Goldkrone
~	— atrophischer Knochen	KK	— Kunststoffkrone
←→	— Diastema in mm	KP	— Palliagkrone
●	— Füllung (nach Form u. Lage einzeichnen)	KSt	— Stahlkrone
FSi	— Silikatfüllung	HK	— Halbkronen
FA	— Amalgamfüllung	FK	— Fensterkrone
FG	— Gußfüllung	JK	— Jacketkrone
		St	— Stiftzahn

Ort und Datum der Erhebung des Gebißbefundes und Zahnschemas:

Name und Anschrift des untersuchenden Zahnarztes:

(Unterschrift)

Sachbearbeitende Dienststelle:

Tagebuchnummer:

Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft:

des Amtsgerichts:

Landtag Nordrhein-Westfalen

— Fünfte Wahlperiode —

TAGESORDNUNG

für den 34. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 6. und 7. April 1965
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzung um 10.00 Uhr

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
1	485	Regierungsvorlage: Erster Bericht der Landesregierung gemäß § 24 des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229) über Stand, Maßnahmen und Aufgaben der Landesplanung und	
	703	Regierungsvorlage: Zweiter Bericht der Landesregierung gemäß § 24 des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229) über Stand, Maßnahmen und Aufgaben der Landesplanung	
		I. Gesetze	
		a) Gesetze in 2. Lesung	
2	705	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Landesministergesetz) Berichterstatter: Abg. Dr. Lenz (CDU)	
3	446	Entwurf einer Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen (ObVermIngBO) Berichterstatter: Abg. Smektala (SPD)	
4	704	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen Berichterstatter: Abg. Dr. Strodthoff (FDP)	
		b) Gesetze in 1. Lesung	
5	658	Regierungsvorlage: Entwurf eines Richtergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesrichtergesetz — LRiG)	Aussprache
6	649	Regierungsvorlage: Entwurf eines Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	
7	702	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes	
		II. Ausschlußberichte	
8	659 257	Rechnungsprüfungsausschuß: Landeshaushaltsrechnung 1961 Berichterstatter: Abg. Ermert (SPD)	
		III. Anträge	
9	645	Abgeordnete von Bergmann, Herzberg und Prof. Dr. Luchtenberg (FDP): Planung und Errichtung von Sonderschulen auf dem Lande	
10	529	Fraktion der SPD: Maßnahmen zur Strukturverbesserung in Nordrhein-Westfalen	
		in Verbindung damit:	
	656	Fraktionen der CDU und FDP: Organisation der staatlichen Mittelinstanz	
11	686	Fraktionen der CDU und FDP: Vorlegung des Entwurfs eines Gesetzes über Ingenieurakademien	
12	699	Abgeordnete Busen, Hennemann und Pieper (CDU): Polizeiliche Betreuung der ausländischen Gastarbeiter.	

— MBl. NW. 1965 S. 384.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.